

Frage 1	Ja	Nein
Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?		
a) Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens sind brutto (ohne Abzug der anrechenbaren Steuern) in der GuV auszuweisen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens sind wahlweise unter den Zinsen und ähnlichen Erträgen (§ 275 Abs. 2 Nr. 11 HGB) oder unter dem Posten „Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens“ (§ 275 Abs. 2 Nr. 10 HGB) auszuweisen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Nicht verbriefte Anteile können Wertpapiere des Umlaufvermögens sein.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Anteile an verbundenen Unternehmen können Wertpapiere des Umlaufvermögens sein.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Stand: 01.10.2025